

Leitbild der Volkshochschule Oberes Freiamt VHS OF

Wer sind wir?

Die VHS OF ist eine regional tätige, politisch, ethnisch und religiös neutrale Institution der Erwachsenenbildung für Personen ab 16 Jahren. Sie berücksichtigt die kulturellen Gegebenheiten der Region.

Als Nonprofit-Organisation ist sie Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen Verbandes der VHS.

Wofür setzen wir uns ein?

Die VHS unterstützt lebenslanges Lernen und Entwicklung der Persönlichkeit.

Durch kostengünstige, aber kostendeckende Weiterbildungs-Angebote soll der Zugang allen Interessierten aus allen sozialen Schichten möglich sein.

Die VHS vermittelt Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Können und sieht sich gleichzeitig als Ort der Begegnung und des interkulturellen sowie generationen-übergreifenden Austausches.

Wir lassen uns, je nach Region, von folgenden Hauptmotiven leiten:

- | | | |
|-----------|-------------|-------------|
| - Zuhören | - Denken | - Geniessen |
| - Erleben | - Lernen | - Schaffen |
| - Bewegen | - Begreifen | - Umsetzen |

Im Mittelpunkt steht der Mensch als Ganzes. Seine Fähigkeit sich in der rasend schnell wandelnden Welt zurecht zu finden und seinen Erfahrungsschatz zu ergänzen, sollen gefördert werden. Dies sowohl für den privaten als auch beruflichen Bereich.

Was bieten wir an?

Das Kursangebot der VHS OF dient der Persönlichkeitsentwicklung in jeder Hinsicht, sei es durch Förderung von Sprache, Musik, Malen, Handfertigkeit, Technik, IT, geistiger und emotionaler Fitness, Gesundheit von Körper und Geist etc. Exkursionen und Reiseangebote runden das Programm ab.

Wie gewährleisten wir eine gute Qualität?

Wir legen Wert darauf, geeignete Referenten für unser Angebot zu verpflichten, die sich diesem Leitbild verbunden fühlen.

Selbstverständlich setzen wir sowohl die fachliche, als auch die methodisch/didaktische und soziale Kompetenz voraus. Damit versuchen wir nach bestem Wissen den vom Staatssekretariat für Bildung vorgegebenen Standard zu erfüllen.

Wir offerieren den Referenten regelmässig Weiterbildungskurse zur Sicherstellung des Qualitätsstandards.

Die Evaluation des Angebotes erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Programmkommission und des Vorstandes.

Impulse von Teilnehmern werden nach Möglichkeit gerne berücksichtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Volkshochschulen im Kanton Aargau

1. Geltungsbereich

Folgende Bedingungen gelten für alle Volkshochschulen im Kanton Aargau. Namentlich sind dies:

- Volkshochschule Aarau
- Volkshochschule Bad Zurzach
- Volkshochschule Region Bremgarten
- Volkshochschule Brugg
- Volkshochschule Lenzburg
- Volkshochschule Oberes Freiamt
- Volkshochschule Spreitenbach
- Volkshochschule Wettingen
- Volkshochschule Wohlen
- Volkshochschule Wynental
- Volkshochschule Zofingen

Im weiteren Verlauf wird die für den Kunden und die Buchung entsprechende Volkshochschule durch den Begriff VHS eingeschlossen. Mit seiner Anmeldung anerkennt der Teilnehmer diese AGB.

2. Anmeldung

Eine Anmeldung, ob per Mail, telefonisch, schriftlich oder über die Webseite, ist verbindlich. Bevorzugt erfolge die Anmeldung über unsere Website.

Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

Nach Anmeldeschluss erhalten die Kunden in der Regel eine Bestätigung. Ab diesem Zeitpunkt ist die Kursgebühr geschuldet.

3. Durchführung der Veranstaltungen

Bis zur Bestätigung der Durchführung einer Veranstaltung durch die VHS besteht seitens der buchenden Kunden kein Anspruch auf eine Durchführung.

Veranstaltungen finden an den im Programm angezeigten Terminen statt. Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten.

Ändern sich Termine nach Veranstaltungsbeginn, so werden die Kunden von der VHS informiert. Veranstaltungen, die kurzfristig ausfallen (z.B. wegen Erkrankung des Referenten), werden nach Möglichkeit nachgeholt, die Kunden umgehend per E-Mail oder vor Ort informiert.

Die VHS behält sich vor, Veranstaltungen abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet oder gutgeschrieben.

4. Zahlung

Die Kursgebühr, darunter werden auch Kosten wie für Events, Eintritte etc verstanden, muss innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Durchführungsbestätigung, in jedem Fall jedoch vor Veranstaltungsbeginn, bezahlt werden.

Erfolgt die Anmeldung in einer Frist, die eine ordentliche Konto-Einzahlung nicht erlaubt oder wenn die Kursgebühr nicht eingegangen ist, führt die VHS das Inkasso bei Beginn der Veranstaltung vor Ort durch. Ebenso bei Vorträgen mit optionaler oder obligatorischer Abendkasse.

Bei Reisen und Events gelten die spezielle Zahlungsbedingungen gemäss den Ausschreibungsunterlagen. Der Abschluss einer Annullationsversicherung wird empfohlen.

5. Abmeldung

Das Nichtbezahlen der Kursgebühren gilt nicht als Abmeldung.

Bei Abmeldung nach Erhalt der schriftlichen Veranstaltungsbestätigung ist die VHS berechtigt, Kursgebühren in Höhe von minimal 50%, im Sonderfall bis 100% einzufordern.

Erfolgt die Abmeldung erst drei Tage vor Veranstaltungsbeginn oder während der Veranstaltung, ist die gesamten Kursgebühr geschuldet.

Können einzelne Veranstaltungsteile nicht besucht werden, erfolgt keine Rückerstattung.

Bei Reisen (hier tritt die VHS als reiner Vermittler auf) und Events gelten die speziellen Bedingungen gemäss der Ausschreibung des Veranstalters.

6. Fernbleiben von der Veranstaltung (Absenz)

Auch bei Unfall oder Krankheit kann keine Rückerstattung der Kursgebühren erfolgen. Bei Reisen, Events und speziellen Veranstaltungen gelten die AGB des Veranstalters. In Härtefällen entscheidet, auch bei Abmeldung, der Vorstand abschliessend.

7. Haftung

Die VHS übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Beschädigungen, Verlusten oder Diebstahl. Die Versicherung gegen Unfälle, Rückführungen, Annullation, Haftung etc ist Sache der Teilnehmenden. Diese haften auch für durch sie verursachten Sach- und Vermögensschäden.

Der VHS übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die nicht autorisierte Verbreitung von Bild, Ton und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen durch Teilnehmer über die sozialen Medien.

Sollte eine Haftung der VHS bejaht werden, beschränkt sich die Haftung auf maximal die 2- fache Kursgebühr. Bei Reisen verweisen wir auf die Haftung des Veranstalters; der VHS haftet nur für seinen Anteil.

8. Rechte an Bild, Ton und Wort

An VHS-Veranstaltungen können Bild-, Ton- und Videoaufnahmen angefertigt werden, die für die VHS-Webseiten, die Presse-Berichterstattung und Social Media genutzt werden.

Sollten Teilnehmende mit der Nutzung der Bild-, Ton- und Videoaufnahmen nicht einverstanden sein, muss dies vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstaltungsleitenden mitgeteilt werden.

Sofern Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen auf der Website bzw. Social Media veröffentlicht wurden und der Teilnehmende damit nicht einverstanden sind, meldet er sich bei der Kursadministration.

Der VHS bemüht sich um eine Korrektur, wobei darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Werden während einer Veranstaltung zu Unterrichtszwecken Ton- oder Bildaufnahmen gemacht, werden diese nach Veranstaltungsende gelöscht.

Siehe dazu auch den Hinweis in den Statuten unter Abschnitt *x*, Art. *cc*

9. Datenschutz

Die VHS verwendet Kundendaten ausschliesslich für eigene Zwecke. Insbesondere darf sie Email-Adressen für die Ankündigung weiterer Veranstaltungsangebote nutzen. Der Empfänger kann sich jederzeit vom Verteiler abmelden.

Siehe dazu auch den Hinweis in den Statuten unter Abschnitt *X*, Art. *cd*

10. Vertragsgrundlagen

Allen Geschäften der VHS liegen diese AGB zu Grunde. Darunterfallen u. A.: Ausbildungsaufträge, Events, Veranstaltungen, etc. und Reisen. Die AGB stützen sich auf die Statuten vom *xx.xx.yy*.

Für die ganze Vertragsdauer (Kursperiode) gelten diese AGB. Für die Bestimmung der Länge der Kursdauer ist die einbezahlte Kursgebühr massgebend. Nachfolgenden Kursen können andere AGB-Versionen zu Grunde liegen.

Für Reisen tritt die VHS als reiner Vermittler und lehnt jede Haftung ab. Die Verantwortung liegt beim Reise-Veranstalter.

11. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

Gerichtsstand: Am Sitz des regionalen Vereins.

Es gelten sowohl die feminine wie die maskuline Form.

Version *xx*, Stand *xx.xx.xxxx*

Die Volkshochschulen des Kantons Aargau

Hier werden die Daten aus den genehmigten Statuten eingetragen.



Statuten der Volkshochschulen des Kantons Aargau

Die Statuten gelten für die VHS Oberes Freiamt (VHS OF)

Inhalt

Präambel.....	3
Art. 1 Sinn und Zweck	3
Art. 2 Beteiligte Volkshochschulen (VHS und regionale Bezeichnung).....	3
Art 3 Verbindlichkeit.....	3
Art. 4 Personifizierung	3
A. Name und Sitz.....	4
Art.1 Name und Sitz.....	4
Art. 2 Verbindung zu anderen VHS	4
Art. 3 Dachverband	4
B. Zweck.....	4
Art. 1 Vereinszweck	4
C. Mittel	4
Art. 1 Finanzierung	4
Art. 2 Vereinsjahr - Programmperiode.....	4
D. Mitgliedschaft.....	4
Art. 1 Kategorien	4
Art.2 Mitglied	5
Art. 3 Aufnahme	5
Art. 4 Stimmrecht	5
Art. 5 Austritt.....	5
Art. 6 Ausschluss	5
Art. 7 Mitgliederbeitrag	5
Art. 8 Kursgebühr	5
Art. 9 Vergünstigungen für Mitglieder	6
E. Organisation	6
Art. 1 Organe.....	6
Art. 2 Mitgliederversammlung.....	6

Art. 3 Ordentliche Einberufung.....	6
Art. 4 Ausserordentliche Einberufung	6
Art. 5 Fristen.....	6
Art. 8 Organisation.....	7
Art. 9 Beschlussfassung	7
Art. 10 Revisoren.....	7
Art. 11 Programmkommission.....	8
Art. 12 Redaktionsschluss	8
Art. 13 Kursadministration	8
Art. 14 IT und Verwaltung.....	8
Art. 15 Datenschutz	9
Art. 16 Copyright.....	9
F. Haftung und Versicherung	10
Art. 1 Haftung	10
Art. 2 Versicherung	10
G. Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen.....	10
Art. 1 Vertragsgrundlage.....	10
H. Auflösung	10
Art. 1 Bedingungen	10
Art. 2 Vermögen	10
I. Schlussbestimmung	10
Art. 1 In Kraft Setzung	10

Präambel

Art. 1 Sinn und Zweck

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Volkshochschulen im Kanton Aargau drängt sich eine Harmonisierung der Statuten auf. Dies ohne die Eigenständigkeit der einzelnen Vereine zu beeinträchtigen.

Die Statuten berücksichtigen die Gesellschaftsentwicklung und die Möglichkeiten und Auswirkungen der schnell fortschreitenden Digitalisierung.

Art. 2 Beteiligte Volkshochschulen (VHS und regionale Bezeichnung)

Die Statuten gelten für die im Verband Aargauische VHS zusammengeschlossenen VHS, namentlich sind dies:

- Volkshochschule Aarau
- Volkshochschule Bad Zurzach
- Volkshochschule Region Bremgarten
- Volkshochschule Brugg
- Volkshochschule Lenzburg
- **Volkshochschule Oberes Freiamt**
- Volkshochschule Spreitenbach
- Volkshochschule Wettingen
- Volkshochschule Wohlen
- Volkshochschule Wynental
- Volkshochschule Zofingen

Eine Erweiterung um Interessierte VHS der Region ist auf Antrag möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandes Aargauische VHS (VAVHS).

Art 3 Verbindlichkeit

Diese Statuten sind für alle dem Verband beigetretenen VHS verbindlich. Die lokalen Bedürfnisse der einzelnen VHS werden in den lokalen Organigrammen und Reglementen berücksichtigt. Die Personifizierung erfolgt unter Kapitel A, Art. 1 Name und Sitz.

Art. 4 Personifizierung

Die nachfolgenden Statuten betreffen als Verein die

Volkshochschule Oberes Freiamt (VHS OF) mit Sitz in Muri

In den Statuten wird unter dem Begriff «**VHS**» die obenstehende Person verstanden.

A. Name und Sitz

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen **VHS** (siehe Präambel Art. 4) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Non Profit Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Verbindung zu anderen VHS

Die **VHS** kann die Zusammenarbeit mit anderen in der Region ansässigen VHS suchen. Die Realisierung von gemeinsamen Projekten und Auftritten ist möglich.

Art. 3 Dachverband

Die **VHS** ist Mitglied im Verband Aargauische Volkshochschulen.

Dieser ist Mitglied im Verband Schweizerischer Volkshochschulen.

Dieser rapportiert dem Staatssekretariat für Bildung.

B. Zweck

Art. 1 Vereinszweck

Die **VHS** bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung in der Region, insbesondere die Organisation von Volkshochschul-Projekten wie

- Veranstaltungen
- Kursen.
- Exkursionen
- Workshops

Die Volkshochschule legt Wert auf fachliche, methodisch/didaktische sowie soziale Kompetenzen ihrer Lehrkräfte und Referenten. Sie befürwortet deren rollende Weiterbildung.

C. Mittel

Art. 1 Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kursgebühr für die einzelnen Veranstaltungen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand wie Gemeinden der Region, sowie des BKS
- d) anderen Beiträgen wie von Sponsoren, Gönnern, Stiftungen, Vergabungen etc

Art. 2 Vereinsjahr - Programmperiode

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni, wobei die Programmperiode davon abweichen kann.

D. Mitgliedschaft

Art. 1 Kategorien

Es bestehen folgende Kategorien:

- a) Mitglied (juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind dem Mitglied gleichgestellt)
- b) Paarmitglied
- c) Gönnermitglied
- d) Mitglied des Vorstandes oder der Programmkommission

e) Ehrenmitglied

Art.2 Mitglied

Mitglieder *der VHS* können natürliche Personen, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen werden.

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist gültig für das jeweilige Programmjahr und erneuert sich automatisch, sofern nicht der Austritt nach Art. D.5 erklärt wird.

Art. 4 Stimmrecht

Jedes Einzel-, Paarmitglied und juristische Person verfügt über eine Stimme. Ebenso die Mitglieder des Vorstandes und der Programmkommission.

Neumitglieder erhalten ihr Stimmrecht an der MV nach Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge des Vorstandes mit dem Traktandum: «Budget-Präsentation und seine Genehmigung».

Gönnermitglieder und Sponsoren verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft kann auf das Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gültig, wenn sie per spätestens am 30. April eintrifft.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ist der/die Ausgeschlossene damit nicht einverstanden, kann er/sie an die MV gelangen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder-Jahres-beiträge werden auf den Beginn des Rechnungsjahres oder bei Eintritt in den Verein fällig.

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Mitgliederbeiträge für das nächstfolgende Vereinsjahr.

Vorstands-, Programmkommissions- und Ehrenmitgliedern werden die Jahresbeiträge erlassen.

Art. 8 Kursgebühr

Für die Veranstaltungen der *VHS* wird eine Kursgebühr erhoben. Diese wird im Jahresprogramm veröffentlicht.

Für Jugendliche und Studenten können Sonderkonditionen angeboten werden.

Sozial Benachteiligten kann diese Kursgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 9 Vergünstigungen für Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf besondere Konditionen bei der Buchung von Veranstaltungen der **VHS** und von Mitgliedern des Verbandes Aargauischer VHS. Diese werden im Jahresprogramm veröffentlicht.

Stiftungen, Gönnermitglieder oder Sponsoren, Gemeinden können in den Publikationen der **VHS** dargestellt werden.

Vorstands- und PK-Mitglieder besuchen die Kurse zum Selbstkostenpreis.

E. Organisation

Art. 1 Organe

Die Organe der VHS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Programmkommission

Art. 2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der **VHS** übertragen sind.

Die Traktanden der Mitgliederversammlung lauten:

- a) Begrüssung
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung Protokoll der MV des Vorjahres
- d) Wahlen (Vorstand, Programmkommission und Rechnungsrevisor)
- e) Jahresbericht des Präsidenten und seine Genehmigung
- f) Jahresrechnung und Revisorenbericht mit Decharge des Vorstandes
- g) Budget-Präsentation und seine Genehmigung
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Änderungen der Statuten
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Diverse
- l) (Auflösung des Vereins)

Eine Legislatur dauert 3 Jahre, wobei eine maximal fünfmalige Wiederwahl möglich ist.

Art. 3 Ordentliche Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eingeladen sind die Mitglieder des vergangenen Rechnungsjahres und die Neumitglieder des laufenden Jahres.

Art. 4 Ausserordentliche Einberufung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 5 Fristen

Der Vorstand orientiert die Mitglieder spätestens 21 Tage vor der Versammlung über Ort, Datum und Traktandenliste der Versammlung.

Anträge betreffend Änderungen der Traktandenliste sind der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich und mit kurzer Begründung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 6 Nicht traktandierte Geschäfte

Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Versammlung nur beraten, aber nicht Beschluss fassen ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 7 Abstimmung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 8 Organisation

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, sofern das Organigramm keine anderen Angaben macht. Nach Möglichkeit sollen die einzelnen Teile der Region vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die Vertretung des Vereins nach aussen und alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ der VHS übertragen sind. Insbesondere nimmt er die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Ausarbeitung (in Zusammenarbeit mit der Programmkommission) und Begleitung der Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
- b) Er erstellt das Vereins-Organigramm
- c) Regelung der Unterschriftsberechtigung/Kompetenzen
- d) Wahl und Anstellung von Personal
- e) Entschädigungen
- f) Erstellen des Jahres-Budgets
- g) Genehmigung von Reglementen wie Referentenverträge, Ausgabekompetenzen etc

Art. 9 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Solche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsident/-in.

Art. 10 Revisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Empfehlung vor.

Um die Kontinuität zu gewährleisten treten sie nach Möglichkeit nicht gleichzeitig (zeitlich versetzte Legislaturen) zurück.

Art. 11 Programmkommission

Die Programmkommission bestimmt, zusammen mit dem Vorstand oder Vorstandsausschuss, das Jahresprogramm.

Die PK-Mitglieder werden nach Bedarf vom Vorstand berufen und an der MV bestätigt.

Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst alle Angebotssparten vertreten sind.

Personalunion von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die Programmkommissions-Mitglieder sind für die Organisation und Durchführung des Kursprogrammes, insbesondere Terminierung, Referenten, Lokalitäten etc, zuständig.

Bei Bedarf können Ressorts gebildet werden.

Die Präsidentin /der Präsident ernennt den Vorsitz der Programmkommission. Dieser rap-
portiert an den Vorstand.

Für die Programmauswahl kann ein Ausschuss bestimmt werden.

Art. 12 Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Übertragung des Kursangebotes auf die IT-Plattform liegt 3 Monate vor Beginn des neuen Vereinsjahres d.h. in der Regel am 31. März. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen folgende Punkte geklärt sein:

1. Kursangebot
2. Kursinhalte
3. Durchführungsdaten
4. Referenten
5. Lokalitäten
6. Kosten
7. Diverse (punktuelle Bedürfnisse)

Art. 13 Kursadministration

Ansprechpartner für die Kursteilnehmer ist die Kursadministration und das Sekretariat. Sie sind zuständig für die administrative Kursabwicklung in enger Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.

Soweit möglich melden sich die Kursteilnehmer über die IT Plattform an und nützen diese auch im Verkehr mit der Kursadministration.

Es steht den VHS frei, die Kursadministration gemeinsam zu betreiben.

Art. 14 IT und Verwaltung

Die IT Plattform dient neben dem Marketing auch der Verwaltung und Administration der **VHS**.

Der Verband Aargauischer VHS beauftragt ein qualifiziertes Unternehmen mit dem Aufbau und der Wartung der Infrastruktur.

Auf Datensicherung, Verfügbarkeit der Keys, Rechten an den Programmen und Zugriffshierarchien wird besonders geachtet.

Die Kommunikationsplattformen werden nicht für private Zwecke benutzt.

Die **VHS** leistet ihren anteilmässigen Beitrag an die Kosten für Betrieb und Unterhalt der IT Plattform gemäss Verteilschlüssel.

Es steht den VHS frei, die Vereinsbuchhaltungen gemeinsam führen zu lassen.

Art. 15 Datenschutz

Die **VHS** beachtet die Regeln des **DatenSchutzGesetz** der Schweiz. Er nutzt die Daten, soweit sie für einen geregelten Ablauf der Vereinstätigkeit inkl. Marketing, notwendig sind.

An Dritte werden Daten wie Personalien, Adressen, Zivilstand etc. nur zurückhaltend weitergegeben und nur soweit, als sie zur Realisierung der Veranstaltungen notwendig sind. Darunterfallen u. A. auch Teilnehmer- und Referentenlisten, Protokolle und öffentliche Berichte über Veranstaltungen (in Wort, Bild und Ton) etc.

Gesundheitsdaten (z B Impfungen oder körperliche Kondition) werden grundsätzlich nicht erhoben, soweit sie für die Teilnahme an speziellen Veranstaltungen nicht notwendig sind.

Soweit mit den Daten vereinsfremdes Marketing betrieben wird, ist dazu das Einverständnis der betroffenen Personen einzuholen.

Daten (Bild-, Ton-, Textdokumente), welche während eines gebuchten Kurses anlässlich des Kurses erstellt werden, sind nach dem Kurs zu löschen. Die Besucher der Kurse sind gehalten, während der Kurse keine eigenen Bild- und Tondokumente zu erstellen.

Bei Nichtbeachtung dieser Regel kann der Referent oder Veranstalter Teilnehmer, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Kurs ausschliessen.

Der **VHS** sucht seine Vertragspartner wie Referenten, Events- und Reiseveranstalter mit der notwendigen Sorgfalt aus. Er übernimmt keine Haftung für den Missbrauch der Daten durch diese Dritte.

Mitglieder, Teilnehmer, Referenten und Organisatoren erklären sich mit dieser Regelung mit ihrer Anmeldung/ Teilnahme einverstanden.

Art. 16 Copyright

Mitglieder, Teilnehmer, Referenten und Organisatoren an Projekten oder Veranstaltungen treten ihre Rechte an Bild, Ton und Wort an den **VHS** ab. Sie stimmen der Veröffentlichung zu.

Für die Veröffentlichung von referenteneigenen Unterlagen ist das Einverständnis des Referenten einzuholen.

Auf allen öffentlichen elektronischen oder Print-Dokumenten wie Kursprogrammen, liegen die Rechte © bei der **VHS** .

F. Haftung und Versicherung

Art. 1 Haftung

Die **VHS** haftet mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Organe oder Sponsoren ist, soweit keine strafrechtlich relevanten Ereignisse vorliegen, ausgeschlossen.

Art. 2 Versicherung

Die **VHS** schliesst eine, ihren Bedürfnissen entsprechende, Haftpflichtversicherung ab. Soweit eine Verbandsversicherung vorhanden ist, kann sie sich daran beteiligen.

G. Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen

Art. 1 Vertragsgrundlage

Die Teilnahme erfolgt nach Massgabe der zum Anmeldezeitpunkt gültigen «Allgemeinen Geschäfts-Bedingungen» (AGB) und Berücksichtigung von E) Art. 14 und Art. 15.

H. Auflösung

Art. 1 Bedingungen

Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 2 Vermögen

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Verband Aargauische Volkshochschulen (VHS), mit der Auflage, dieses treuhänderisch zu verwalten, bis in der Region der **VHS** eine Neugründung einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung stattfindet.

I. Schlussbestimmung

Art. 1 In Kraft Setzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. August 2003.

Sie treten in Kraft mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xx..

5630 Muri, xx.xx.xx

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Hauser

11.12.18ph